



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Moos

Satzungsänderung der Wasserabgabensatzung für die Gemeinde Moos

Streichung des § 19a WAS

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 wurde die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Moos durch die Entfernung des § 19a WAS geändert.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, entfällt zum 01.01.2024.

Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird. Aus Sicht des Bayerischen Landtages ist die Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.

Deshalb hat die Gemeinde Moos als Wasserversorger, der die Wasserabgabensatzung wegen der Funkwasserzähler bereits geändert hatte, bis zum 31.12.2023 einen eingefügten § 19aWAS oder einen § 19 Abs. 1a) WAS ersatzlos zu streichen.

Da das Widerspruchsrecht ab dem 01.01.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Absatz 4 GO Gebrauch gemacht hatten. Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht aber auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach der bundesrechtlichen AVBWasserV.

Gemeinde Moos

Moos, den 22.12.2023



Alexander Zacher

Erster Bürgermeister



angeheftet am 28.12.2023 *J. J. J.*
abgenommen am